



## Amtliche Mitteilungen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Südliches Anhalt

#### Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Großbadegast und Wieskau

##### - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen -

- Die Wählerverzeichnisse zu den Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Großbadegast und Wieskau werden in der Zeit vom  
18.11.2024 bis 22.11.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 Uhr	bis	15:30 Uhr

im Einwohnermeldeamt in Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 22.11.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Südliches Anhalt, Wahlbüro, Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

Nach dem 22.11.2024, 12:00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig. Macht die wahlberechtigte Person vom Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass sie im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.11.2024 eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahlbezirk) oder durch Briefwahl wählen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, gemäß § 22 Abs. 1 KWO LSA
  - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 KWO LSA
    - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 KWO LSA entstanden ist.

Wahlscheine können unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 06.12.2024, 18:00 Uhr, bei der Stadt Südliches Anhalt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Die E-Mail-Adresse lautet [ajust@suedliches-anhalt.de](mailto:ajust@suedliches-anhalt.de).

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA können Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 5 KWO LSA noch bis zum Wahltag am 08.12.2024, 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen Stimmzettel,
  - einen amtlichen rosa Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf den Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Wagner  
Gemeindegewahlleiterin

### - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin für die Ergänzungswahl der Ortschaftsräte -

Die Gemeindegewahlleiterin gibt gemäß § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) Folgendes bekannt:

Der Gemeindegewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2024 die eingereichten Wahlvorschläge für die am 08.12.2024 stattfindenden **Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Großbadegast und Wieskau** geprüft und gemäß Beschluss die folgenden Wahlvorschläge zugelassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in der nach § 29 Abs. 4 und 5 KWG LSA i. V. m. § 37 Abs. 2 KWO LSA maßgebenden Reihenfolge. Die Bekanntmachung enthält die Bewerber eines jeden Wahlvorschlages in der zugelassenen Reihenfolge mit den Angaben über Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Postleitzahl und Wohnort (Hauptwohnung) sowie Geburtsjahr.

#### Für die Ortschaftsratswahl in Großbadegast:

- 35 Wählergruppe Rassegeflügelzuchtverein Großbadegast „1950“ e. V.**
1. Holze, Heinz, Rentner  
06369 Südliches Anhalt OT Kleinbadegast,  
Geburtsjahr 1957
- 37 Einzelbewerber Domnick**
1. Domnick, Uwe, Gebäudereiniger  
06369 Südliches Anhalt OT Großbadegast,  
Geburtsjahr 1974
- 40 Einzelbewerber Schichel**
1. Schichel, Marvin, Klimaschutzbeauftragter  
06369 Südliches Anhalt OT Großbadegast,  
Geburtsjahr 1987

#### **42 Einzelbewerberin Hoppe**

1. Hoppe, Mandy, Geschäftsführungs-Assistentin  
06369 Südliches Anhalt OT Großbadegast,  
Geburtsjahr 1989

#### **43 Einzelbewerberin Schulze**

1. Schulze, Andrea, Sachbearbeiterin  
06369 Südliches Anhalt OT Pfriemsdorf,  
Geburtsjahr 1986

#### **44 Einzelbewerberin Wünsch**

1. Wünsch, Silvia, Rentnerin  
06369 Südliches Anhalt OT Großbadegast,  
Geburtsjahr 1959

#### Für die Ortschaftsratswahl in Wieskau:

#### **38 Einzelbewerber Junkert**

1. Junkert, Christian, Hochbaufacharbeiter  
06388 Südliches Anhalt OT Wieskau,  
Geburtsjahr 1980

gez. Wagner  
Gemeindegewahlleiterin

### - Bekanntmachung der 2. Sitzung des Gemeindegewahlausschusses -

Die öffentliche Sitzung des Gemeindegewahlausschusses zur **Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Ergänzungswahl der Ortschaftsräte Großbadegast und Wieskau** findet am

**Dienstag, den 10.12.2024, 17.00 Uhr  
im Gemeindezentrum  
Weißandt-Götzau  
Hauptstraße 31  
06369 Südliches Anhalt**

statt.

#### Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch die Wahlleiterin  
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  
TOP 3: Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge  
TOP 4: Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse zur Ergänzungswahl der Ortschaftsräte Großbadegast und Wieskau am 08.12.2024  
TOP 5: Schließung der Sitzung

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

gez. Wagner  
Gemeindegewahlleiterin

### Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat in der Ortschaft Riesdorf

#### - Wahlabsage -

Der Wahlausschuss für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Riesdorf hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 festgestellt, dass kein Wahlvorschlag für die Ergänzung des Ortschaftsrates bei der Gemeindegewahlleiterin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 01.10.2024, 18.00 Uhr, eingegangen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich deshalb die Absage des Termins für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Riesdorf am 08.12.2024 hiermit öffentlich bekannt.

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Riesdorf besteht nunmehr entsprechend § 88 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für den Rest der Wahlperiode bis 2029 aus drei Ortschaftsräten.

gez. Wagner  
Gemeindewahlleiterin



**Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt erscheint monatlich jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
DER BÜRGERMEISTER DER STADT SÜDLICHES ANHALT  
Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Gölzau
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.  
Für den Inhalt von Bekanntmachungen von Veranstaltungen ist ausschließlich der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen:  
Frau Tellensky, Telefon: (034978) 265-10

IMPRESSUM

